

47 Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe für die Wiederaufbereitung (Abfälle und Ausschuss)

Anmerkung

1. Als «chemische Halbstoffe aus Holz (Holzzellstoff), zum Auflösen» im Sinne der Nr. 4702 gelten chemische Halbstoffe, die nach einer einstündigen Behandlung mit 18%iger Natriumhydroxid-Lösung (NaOH) bei 20 °C einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr für Natron- und Sulfat-Holzzellstoffe, bzw. von 88 Gewichtsprozent oder mehr für Sulfit-Holzzellstoffe aufweisen, wobei bei Sulfit-Holzzellstoffen der Aschegehalt 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen darf.